



Friedhofsordnung

- Der Besuch des Friedhofes ist auf die Tageszeit beschränkt. Besuchstage und Zeiten können jedoch besonderen Erfordernissen entsprechend festgesetzt werden.
- Das Betreten muß ein anständiges und der Würde des Ortes angemessenes sein. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals (Totengräber) ist jederzeit Folge zu leisten. Kinder unter 12 Jahren dürfen diesen Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.
- Das auf den Wegen zwischen den Grabhügeln wachsende Gras ist von den Angehörigen zu entfernen und die Begräbnisstätte in einem würdigen Zustand zu halten.
- Für die Aufstellung eines Grabsteines oder Denkmals, sowie für Grabeinfassungen, ist die Genehmigung des Bürgermeisters einzuholen.
- Es ist verboten:
 - Das Mitbringen von Tieren
 - Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Genehmigung dazu erteilt ist.
 - Der Aufenthalt unbeteiligter Personen bei Beerdigungen.
 - Das Rauchen und Lärmen und jedes ungebührliche Verhalten.
 - Das Feilbieten von Waren, Blumen und Kränzen.
 - Das Beschädigen und Beschreiben der Denkmäler und Grabkreuze.
 - Das Betreten der Grabhügel und Anlagen, sowie das Wegnehmen von Pflanzen und Grabschmuck.
 - Das Ein- und Aussteigen über die Friedhofmauer (Umzäunung).
 - Das Auswerfen von abgänglichem Material über die Friedhofmauer (Umzäunung) oder das Ablagen von solchem an nicht hierzu bestimmten Plätzen, sowie Verunreinigungen aller Art.
 - Die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als der Grabpflege.

Zu widerhandlungen werden polizeilich bestraft. Der Bürgermeister

Friedhofsordnung

- Öffnungszeiten:
Nach Einbruch der Dunkelheit ist der Besuch des Friedhofes nicht gestattet.
- Jeder hat sich der Würde des Friedhofes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- Das Aufstellen von Grabdenkmälern ist nur mit der Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig.
- Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - das Befahren der Wege ohne Genehmigung
 - der Verkauf oder die Anbieten von Waren aller Art oder gewerblicher Dienste
 - das Verunreinigen, Beschädigen oder unberechtigte Betreten des Friedhofes, seiner Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten
 - das Mitführen von Tieren
 - die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvernichtungsmitteln
- Der angefallene verrottbare und nicht verrottbare Müll ist zu trennen und in die dafür vorgesehenen Mülltonnen zu entsorgen.
- Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenschutzbehältern, die an der Pflanze bleiben, nicht verwendet werden.
- Zu widerhandlungen gegen diese Friedhofsordnung werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

1. Bürgermeister

individuelle Textzeilen möglich

A 1701 Alu 2 mm 600 x 400 € 97.50

A 1702 Alu 2 mm 500 x 400 € 92.70

A 1703 Alu 2 mm 400 x 600 € 49.10

Bitte nur Blumen A 1720.1

Bitte nur Erde A 1720.2

Bitte nur Papier A 1720.3

Bitte nur Plastik A 1720.4

Blumen PG 1

PG 1

Erde PG 1

PG 1

Papier PG 1

PG 1

Plastik PG 1

PG 1

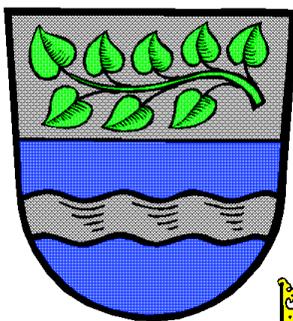
Preisgruppe A

PG	Ausf.	Stück	Folie	Alu präg.	KSt. 2
1	150x200	---	3.50	--	4.65
	250x350	1 - 10	--	6.05	--
	250x350	ab 11	--	4.50	--

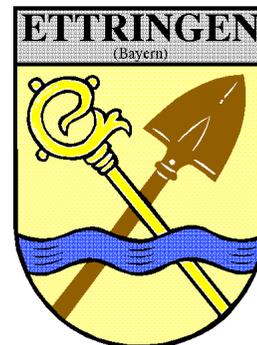
Länder-, Kreis-, Stadt-, Markt- und Gemeindevappen



STADT
BAD WÖRISHOFEN



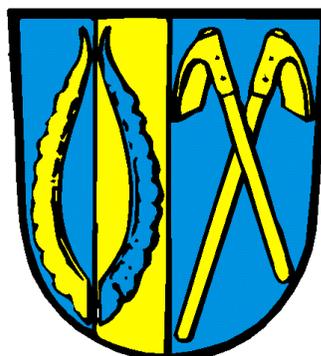
Wir fertigen in unserem Hause Wappen für alle Anwendungen: Als Geschenk für ganz besondere Anlässe führen wir Landeswappen in massivem Aluminium bedruckt. Für städtische oder kommunale Einrichtungen und Fahrzeuge eignen sich Wappen auf selbstklebender Folie transparent oder weiß. Wir unterbreiten Ihnen gerne ein Angebot. Sprechen Sie mit uns!



LANDKREIS
PIRMASENS
ANLAGE FÜR BAUSCHUTT
UND RECYCLING



PARTNERSCHAFT
PLOUGNEAU
BRETAGNE
BEDERNAU



Eine umfangreiche Komplett-Übersicht finden Sie auf unserer Internet-Seite www.V-Schild.de

Öffentl. Schilder